

## ■ Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

### I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Lieferungen von Maschinen und maschinellen Anlagen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten – nachfolgend Lieferungen und Leistungen genannt – für ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird, welche gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erbracht werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.  
Zur HUPFER®- Gruppe gehören:  
- HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY  
- RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY  
- PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY  
- TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (4) Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Vertragsbestandteil.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### II Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand für die Beschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen sind:
  - (1.1) Die Bestellung des Auftraggebers
  - (1.2) Diese AEB
  - (1.3) Die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen und besonderen (technische) Vorschriften, Richtlinien und Normen, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft, und EG-Maschinenrichtlinie und alle anderen anwendbaren Richtlinien und Verordnungen. Die Beschaffung der entsprechend Dokumente obliegt dem Auftragnehmer.
- (2) Alle Materiallieferungen des Auftragnehmers entsprechen den jeweils gültigen europäischen und nationalen anwendbaren (deutschen bzw. englischen) Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, REACH-VO, RoHS, GPSG, LFGB etc.). Sofern der Auftragnehmer die Vorschriften nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob und wieweit das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden soll. Die Nicht-Einhaltung stellt einen Verstoß gegen primäre Leistungspflichten des Auftragnehmers dar.

### III Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Alle Angebote müssen den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Sie sind für ihn kostenlos und unverbindlich. Des Weiteren müssen in dem Angebot folgende Angaben zu den Maschinen oder maschinellen Anlagen enthalten sein:
  - (1.1) Im Angebot müssen sämtliche Angaben über den Energieverbrauch enthalten sein. Als Energie im Sinne dieser AEB gelten insbesondere Strom, Otto- und Dieselstoffe, Gas, Wasser, Druckluft und Ähnliches. Die Verbrauchsdaten müssen insbesondere Daten über die maximale Anschlussleistung, den durchschnittlichen Voll-Lastverbrauch, sowie den durchschnittlichen Leerlaufverbrauch enthalten.
  - (1.2) Es müssen Angaben zu den ggf. benötigten und kompatiblen externen Kühlungs- und/oder Heizsystemen enthalten sein.
  - (1.3) Es müssen Angaben zu der Wartungsintensität, den regelmäßigen Wartungsintervallen, dem üblichen Materialbedarf für die regelmäßige Wartung sowie die mit der regelmäßigen Wartung verbundenen voraussichtlichen Kosten (Wartungsvertrag) enthalten sein.
  - (1.4) Ferner müssen Angaben darüber enthalten sein, welche und wie viele Verbrauchsmaterialien für den täglichen Betrieb in Abhängigkeit zum Produktionsmaterial benötigt werden, in welchen Intervallen diese ausgetauscht werden müssen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten für eben diese Verbrauchsmaterialien sind. Als Verbrauchsmaterialien gelten dabei die Bestandteile der Maschine oder maschinellen Anlage, die für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit im täglichen Betrieb zu gewährleisten und die typischerweise im täglichen Betrieb eine voraussichtliche Nutzungsdauer haben, die kürzer ist, als die im Rahmen der Wartungsintervalle zu kontrollierenden und ggf. auszutauschenden Bestandteile der Maschine oder maschinellen Anlage.
- (2) Im Zusammenhang mit dem beim Auftraggeber betriebenen Energiemanagementsystem ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Produkte, die Energie in den unter Ziffer III (1.1) genannten Formen verbrauchen, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis einer typischen Nutzungszeit von 10 Jahren oder auf Basis der Lebenszykluskosten gemäß VDI 2884 (Beschaffung, Betrieb und Instandhaltung von Produktionsmitteln unter Anwendung von Life Recycle Costing (LCC)) zu berechnen. Ab einem Gesamtinvestment von mehr als 10.000 €

- pro Anlage ist eine Berechnung auf Basis der LCC Pflicht.
- (3) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, sofern der Auftraggeber diese in Textform erteilt oder bestätigt. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (4) Nicht in der Bestellung des Auftraggebers enthaltene Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.
- (5) Sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sind, soweit der Anlieferungsort in Deutschland liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart, in deutscher Sprache zu übergeben. Sofern der Anlieferungsort außerhalb Deutschlands liegt, sind sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sowohl in deutscher als auch englischer Sprache zu übergeben.
- (6) Änderung und Berichtigungen im Leistungsumfang und in der Ausführungsart, insbesondere solche, die vom Auftraggeber aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis mit eingeschlossen, soweit sie ohne nennenswerte Kosten durch den Auftragnehmer durchgeführt werden können.
- (7) Im Übrigen sind Änderungen und Ergänzungen der bestellten Lieferung oder Leistung, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zusammenhang stehen, auf Verlangen des Auftraggebers zu gleichen Bedingungen und auf gleicher Preisgrundlage auszuführen, falls nicht eine solche wesentliche Veränderung des Bestellumfangs vorliegt, dass eine neue Preisfestsetzung notwendig wird. Diese ist unter Beachtung des Gebots von Treu und Glauben zu führen. Ermöglichen solche Zusatzbestellungen oder sonstige Änderungen eine Preissenkung, so hat der Auftraggeber Anspruch darauf. Die Lieferzeit ist in den voran genannten Fällen zwischen den Parteien neu zu vereinbaren.
- (8) Der Auftragnehmer liefert und montiert innerhalb der vereinbarten Fristen eine komplette Maschine/Anlage und/oder erbringt die vereinbarte andere Leistung so, dass diese alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile in der Bestellung nicht gesondert aufgeführt sind. Sofern nicht explizit aufgeführt sind bauseitige Leistungen für Luft, Strom oder Absaugung hiervon ausgeschlossen. Zum Leistungsumfang insoweit gehören jedoch insbesondere:
  - (8.1) Die komplette Lieferung aller Einrichtungen einschließlich Verpackung und Entsorgung der Verpackung, soweit erforderlich.
  - (8.2) Der Aufbau, die Inbetriebnahme der Maschine/Anlage sowie die Durchführung des Probetriebes unter Beachtung der Anforderungen des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lastenheftes, sofern vorhanden, sowie der Anforderungen und Rahmenbedingungen unter IV dieser AEB.
  - (8.3) Die Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Bau-/Montage der Bau-/Montagestelle entsprechend VI dieser AEB.
  - (8.4) Die Stellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge sowie Betriebsstoffe, deren An- und Abfuhr frei Bau-/Montagestelle, Abladen und Transport zur Verwendungsstelle sowie deren Einlagerung entsprechend V und VI dieser AEB.
  - (8.5) Theoretische und praktische Schulung des Bedien- und Wartungspersonals im Hinblick auf Funktion und Bedienung aller Systemkomponenten, die für einen selbständigen und einwandfreien Betrieb notwendig sind.
  - (8.6) Die Übergabe aller im Rahmen des Auftrages erforderlichen Detailpläne und technischen Dokumentationen wie Betriebsanleitung, Schaltplan, Ersatzteillisten, Steuerungsdokumentation und Layout/Aufstellungsplan. Alle Unterlagen sind in deutscher und in Abhängigkeit vom Anlieferungsort auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (9) Maschinenelemente und -teile sind, sofern technisch möglich, so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Die einzelnen Elemente sollen, sofern möglich, auf Lebensdauer geschmiert sein.
- (10) Der Auftragnehmer gewährleistet, die am vertraglich vereinbarten Einsatzort anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere – alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen:
  - (10.1) die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz.
  - (10.2) die Einhaltung etwaiger bestehender DIN- und Besteller-Werk-Normen, unter Vorrang der Werk-Normen.
  - (10.3) die sonstigen in Ziffer II (1.3) dieser AEB benannten allgemeinen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen.
 Werden sie nicht eingehalten, gilt der Auftrag seitens des Auftragnehmers als nicht erfüllt.
- (11) Die Verpflichtung gem. Ziffer III (10) schließt ein, dass sämtliche am jeweiligen Aufstellungs-ort erforderlichen Zertifizierungen und Nachweise erbracht werden (z.B. CE-Zeichen, EG-Konformitätserklärung).
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei etwaigen notwendigen Abweichungen des Leistungsumfanges auf Grund vorangehend genannter Vorschriften und Normen, den Auftraggeber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (13) Sollte sich während der Lieferzeit der Maschine ein technologischer Fortschritt ergeben, der für die zu liefernde Maschine einen nicht unerheblichen Fortschritt bieten kann, so wird der Auftraggeber davon unterrichtet und es wird ihm die Entscheidung überlassen, den Ausstattungsumfang analog zu erweitern.
- (14) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf.
- (15) Sofern der Übertragung von Teilen der Leistungserbringung auf andere Unternehmen zugestimmt wurde, so sind diese Unternehmen i. S. D. § 278 BGB auf Wunsch des Auftraggebers namhaft zu machen.

## IV Selbstunterrichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für die Leistungserbringung relevanten örtlichen Verhältnissen inklusive Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswegen, Aufstellplätzen für Maschinen, Fundamenten und Gerüsten, klimatischen Standortfaktoren und sonstigen betroffenen Einrichtungen und Gegenständen vertraut zu machen. Der Auftragnehmer kann sich bei Umständen die bereits bei Vertragsschluss erkennbar waren, später nicht auf Behinderung und Erschwerung berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- (2) Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der Auftragnehmer selbst und auf eigene Verantwortung vor.
- (3) Daten die der Auftragnehmer beim Auftraggeber zum Zwecke der Selbstunterrichtung erfragt, können, soweit diese in Textform durch den Auftraggeber bestätigt wurden, als gegeben vorausgesetzt werden.

## V Anlieferung/Lagerung der Anlagenkomponenten und sonstiger Gegenstände

- (1) Anlagenkomponenten und sonstige Gegenstände, welche für die Auftragsdurchführung benötigt werden, werden im Zuge der Montage entsprechend der getroffenen Vereinbarung angeliefert.
- (2) Die Transportgefahr wird vom Auftragnehmer getragen.
- (3) Die Verpackungs- und Transportkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Ebenfalls trägt er die Kosten einer Transportversicherung, welche die Maschine mindestens zum zwischen den Parteien vereinbarten Einkaufswert versichert. Die Transportversicherung muss das Abladen und den Eintransport der Maschine bis zum Aufstellungsort / zur Verwendungsstelle beinhalten.
- (4) Die vereinbarten Lieferzeiten, Termine und Fristen sind verbindlich. Zwingen den Auftragnehmer schwerwiegende, nicht von ihm oder seinen Zulieferern zu vertretende Umstände zur Überschreitung der Lieferfrist, so ist er zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht auf solche Umstände berufen. Die Verschiebung des Liefertermins erfolgt in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall zwischen den Parteien zu vereinbarem Umfang.
- (5) Andernfalls sind Änderungen des Liefertermins nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (6) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, ab der ersten Woche des Lieferverzuges einen pauschalisierten Verzugschadensersatz i.H.v. 1% der Auftragssumme für jede angefangene Woche des Lieferverzuges geltend zu machen. Der pauschalisierte Schadensersatz darf jedoch 5 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung des pauschalisierten Schadensersatzes nicht verpflichtet, wenn die Verzögerung nicht in seiner Verantwortungssphäre liegt. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Nach 10 Wochen des Lieferverzuges, ist der Auftraggeber uneingeschränkt zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- (7) Die Lagerung erfolgt auf vom Auftraggeber bestimmten Lagerplätzen auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung gedeckter oder geschlossener Lagerräume besteht für den Auftraggeber nicht. Sollte die Maschine/Anlage eines geschlossenen Raumes bedürfen und/oder der Auftraggeber die Maschine bis zur Verbringung und Installation am Bestimmungsort versichern sollen, so ist dies im Vorfeld zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (8) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz sind seitens des Auftragnehmers bei der Lagerung von Materialien einzuhalten. Insbesondere ist bei der Lagerung von Materialien wie Farb-, Fett-, Treibstoffen, Ölen und Kettenfetten oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, Vorsorge gegen Auslaufen zu treffen.

## VI Montageausrüstung und Baustelleneinrichtung

- (1) Für die Montage benötigte Montageausrüstung und Baustelleneinrichtung (z.B. Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Masten, Gerüste oder dergleichen sowie, falls erforderlich, Baubuden und Wohnbaracken) sind vom Auftragnehmer zu stellen. Eine Benutzung der Geräte des Auftraggebers darf nur mit dessen Erlaubnis erfolgen. Die Nutzung geschieht auf Kosten, Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Montageausrüstung einzureichen, die die innerbetrieblichen Abläufe des Auftraggebers beeinträchtigen kann. Das Verzeichnis ist so rechtzeitig zu übergeben, dass der Auftraggeber den Umfang der Beeinträchtigung prüfen und seine Planung den Gegebenheiten anpassen kann.
- (3) Für Verluste oder Beschädigungen der Montageausrüstung oder Baustelleneinrichtung haftet der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht, es sei denn ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.
- (4) Eine Rücksendung der Montageausrüstung oder Baustelleneinrichtungen erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Auftragnehmers.
- (5) Für die Abnutzung der Montageausrüstung und der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers wird kein Ersatz geleistet.

## VII Abnahme

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf einer förmlichen Abnahme. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese AEB zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber wird die Leistung am Erfüllungsort abnehmen, sobald der Auftragnehmer

nach Fertigstellung dies schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme findet zu einem in Textform vereinbarten Termin zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber statt. Bei Terminvereinbarung ist auf die Belange des Auftragnehmers und des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn der Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist.

- (3) Die Leistung erweist sich als vertragsgerecht, sofern alle im Anlagenliefervertrag festgehaltenen technischen Eigenschaften erfüllt und die definierten Abnahmetile in der vereinbarten Qualität und Zykluszeit gefertigt werden können.
- (4) Eine mündliche oder konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

## VIII Gefährübergang, Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- (1) Unabhängig von der Preisstellung und der Art der Beförderung geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Abnahme der Maschine/Anlage über. Eine Versicherung der Maschine/Anlage gegen äußere Einflüsse wie z.B. Feuer, Wassereinbruch, Diebstahl bis zur erfolgreichen Abnahme kann auf Verlangen des Auftragnehmers erfolgen.
- (2) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (3) Ein dem Auftraggeber gegenüber gemachter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer versichert, dem Auftraggeber Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können.
- (4) An vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen, sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, behält der Auftraggeber sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

## IX Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein und garantiert, dass die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsprodukte Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Auftragnehmer ist die vorgesehene Nutzung der Vertragsprodukte durch den Auftraggeber bekannt. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte, Rechte des Geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte benutzt werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen Ansprüchen sowie Kosten, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten auf angemessener Stundenhonorarbasis, frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Vertragsprodukte zu verschaffen oder diese so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Vertragsprodukte jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Anspruch genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen am Vertragsgegenstand mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle evtl. im Raum oder anlässlich eines geschlossenen Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehende Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Verwertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von dem Auftraggeber gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Auftragnehmer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich der unter Einbeziehung dieser AEB geschlossenen Verträge bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechteinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Vertragsprodukte vereinbarten Preisen abgegolten.

## X Software

- (1) An der von dem Auftragnehmer gelieferten Software erhält der Auftraggeber ein unbefristetes, unkündbares und nicht ausschließliches Recht der Nutzung für den Betrieb und die Wartung der Anlage. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Software für interne Zwecke zu kopieren und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu modifizieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zu diesem Zweck die Quellcodes der Software zur Verfügung.
- (2) Standard-Software von Drittfirmen unterliegt gesonderten Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Lizenzbedingungen zu informieren und die Lizenzen und notwendigen Nachweise auszuhändigen. Diese Lizenzen müssen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gültig sein und eine Möglichkeit der Verlängerung enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der

mangelhaften Lizenzierung, einem fehlerhaften Nachweis der Lizenzierungsanforderungen oder einem ähnlichem Rechtsgrund resultieren. Der Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung und -Verteidigung auf jeweils angemessener Stundenonorarbasis. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Reichweite der (Unter-) Lizenzen erhält der Auftraggeber ein internes Weisungsrecht.

## XI Kundenservice, Wartung, Ersatzteile

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens mit Montagebeginn, dem Auftraggeber Ersatzteillisten mit Preisangaben zu übergeben. Die Ersatzteile müssen einfach und kurzfristig verfügbar sein. Der Auftragnehmer sichert in diesem Zusammenhang eine uneingeschränkte Ersatzteilverfügbarkeit gleichwertiger/kompatibler Software- und Hardwarekomponenten für die nächsten 10 Jahre zu.
- (2) Sofern durch die Abkündigung des Supports / der Wartung des auf der Maschinensteuerung verwendeten Betriebssystems ein Sicherheitsrisiko für das Netzwerk des Auftraggebers resultiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein für den Auftraggeber kostenfreies Update auf eine neuere Version des Betriebssystems durchzuführen.
- (3) Die Gewährleistung für Ersatzteile beträgt - unbeschadet der Gewährleistungsfristen – 24 Monate ab Inbetriebnahme.
- (4) Der Wartungsumfang der Maschine ist vom Auftragnehmer zu quantifizieren. Der Auftraggeber erwartet eine wartungsarme Maschine/Anlage. Für den Fall einer Störung muss ein Kundenservice des Auftragnehmers per Telefon und ggf. per Modem zu den örtlichen Gebühren und zu den üblichen Betriebszeiten erreichbar sein. Eine Fernwartung soll grundsätzlich angeboten werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Kundenservice innerhalb von 24h nach Kenntnis eines etwaigen Schadens vor Ort sein kann.

## XII Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Verhandelte Preise sind Festpreise. In jedem Fall schließen sie mit ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Die Lieferung erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung zu den INCOTERMS® 2010 DAP an den in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Ort.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein gänzlich, oder sind die Angaben unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (3) Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- (4) Zahlungen des Auftraggebers stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung.
- (5) Die Zahlungsbedingungen für Maschinen ab einem Kaufpreis/Werklohn in Höhe von 100.000,00 € (netto) sind mangels anderweitiger Vereinbarungen wie folgt festgelegt:
  - (5.1) 30% bei Bestellung gegen unbefristete Bankbürgschaft / Bankgarantie in Höhe von 30 % der Auftragssumme.
  - (5.2) weitere 50% nach Vorabnahme im Herstellerwerk, ersatzweise nach Anlieferung am Bestimmungsort.
  - (5.3) weitere 15% nach Inbetriebnahme und erfolgreicher Abnahme.
  - (5.4) weitere 5% gegen eine unbefristete Bankbürgschaft für Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 5% der Auftragssumme.
  - (5.5) Inbetriebnahme und Schulungen sind von diesen Teilzahlungen ausgenommen und werden nach erbrachter Leistung berechnet.
- (6) Sämtliche Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (7) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..

## XIII Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung, Angaben im Angebot nach III (1) + (2) oder Bezugnahme in die Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere zum Umweltschutz und Arbeitssicherheit, entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der im Lastenheft – soweit vorhanden – dokumentierten Anforderungen.

- (4) Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate. Die Fristen beginnen mit der Endabnahme und gelten für den mehrschichtigen Betrieb der Anlage.
- (5) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf den Liefergegenstand oder auf erbrachte Leistungen ebenso wenig berührt wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch besteht bei Werkverträgen nach Wahl des Auftragnehmers nach Maßgabe des gesetzlichen Werkvertragsrechts und bei Kaufverträgen oder Werklieferungverträgen nach der Wahl des Auftraggebers in Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer trägt sämtliche zum Zwecke der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beheben lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (9) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (10) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer XI (9) genannten Form nachzuweisen.
- (11) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages gemäß der nachfolgenden Ziffer:
- (12) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer je Schadensfall, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag, aus Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 200.000 Euro pro Schadensereignis und nicht mehr als 2.000.000 Euro pro Jahr. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Vorschrift gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Körper oder Leben oder bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden und ebenfalls nicht für solche Schäden, für welche der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (13) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.
- (14) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer XIII verjähren innerhalb von 24 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach Produkthaftungsgesetz.

## XIV Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern XIV (2) bis XIV (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

## XV Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der

Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-Amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).
- (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XV (1) bis (4) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XV (1) bis (4) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgebußen und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem nationale, deutsche, österreichische, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der pauschalisierte Schadenersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligences, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externen Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezählt.

## XVI Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten - für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

## XVII Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. In diesem Fall unterliegen auch diese AEB der getroffenen Rechtswahl.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitig-

keiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.